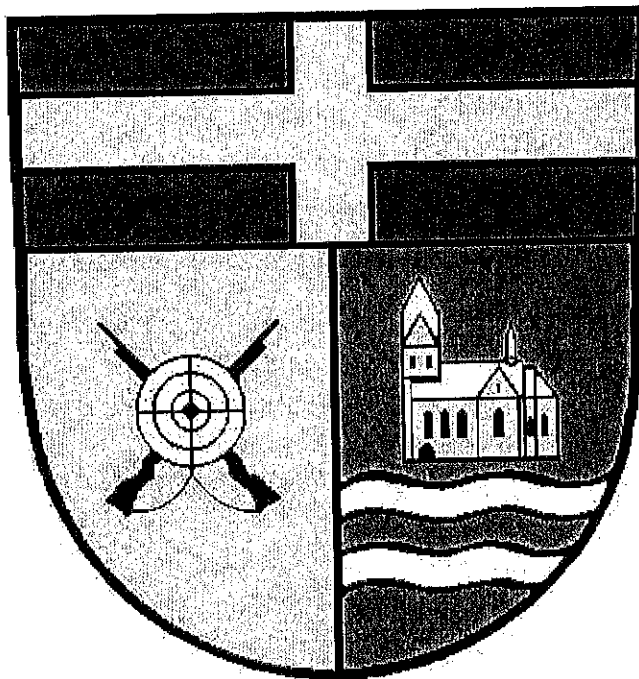


Satzung  
der  
St. Johannes- und St. Hubertus-  
Schützenbruderschaft Wewer 1910 e.V.



Version	1.4
Autor	Vorstand
Erstellungsdatum	2. Februar 1992
Änderungsdatum	12. März 2016

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. NAME UND SITZ</b> .....	<b>3</b>
§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR .....	3
<b>II. WESEN UND ZWECK</b> .....	<b>3</b>
§ 2 ZWECK .....	3
§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT .....	4
<b>III. MITGLIEDSCHAFT</b> .....	<b>4</b>
§ 4 MITGLIEDER, ENTRITT, Austritt, Ausschluss.....	4
§ 5 PFLICHTEN DES MITGLIEDES .....	6
§ 6 BEITRAG.....	6
<b>IV. ORGANE UND INNERE VERFASSUNG DER SCHÜTZENBRUDERSCHAFT</b> .....	<b>6</b>
§ 7 GLIEDERUNG DER SCHÜTZENBRUDERSCHAFT .....	6
§ 8 ORGANE DER SCHÜTZENBRUDERSCHAFT .....	7
§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG .....	7
§ 10 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	9
§ 11 BESCHLÜSSE DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	9
§ 12 VERSAMMLUNGSLEITER .....	11
§ 13 GESETZLICHER VORSTAND.....	11
§ 14 BATAILLONSVORSTAND.....	12
§ 15 GESAMTVORSTAND .....	12
§ 16 WAHL DES VORSTANDES.....	13
§ 17 AUFGABEN DES GESETZLICHEN VORSTANDES .....	13
§ 18 AUFGABEN DES BATAILLONS- UND DES GESAMTVORSTANDES .....	14
§ 19 SITZUNGEN DES GESETZLICHEN VORSTANDES.....	14
§ 20 RECHTSGESCHÄFTE BESONDEREN UMFANGS .....	15
§ 21 AUFLÖSUNG DES VEREINS .....	15
<b>V. SONSTIGES</b> .....	<b>16</b>
§ 22 KÖNIGSSCHIEBEN .....	16
§ 23 DATENSCHUTZKLAUSEL.....	15
§ 24 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG.....	18

## I. Name und Sitz

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der am 13. März 1910 gegründete Verein trägt den Namen St. Johannes- und St. Hubertus-Schützenbruderschaft Wewer 1910 e.V., nachstehend Schützenbruderschaft genannt.
- 2) Die Schützenbruderschaft hat ihren Sitz in Paderborn, Stadtteil Wewer und ist unter VR Nr. 455. in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn eingetragen.
- 3) Die Schützenbruderschaft ist Mitglied im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V., Köln.  
Bund der Historischen Deutschen  
Schützenbruderschaften e.V. Köln  
Am Kreispark 22  
51379 Leverkusen
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## II. Wesen und Zweck

### § 2 Zweck

- 1) Die Schützenbruderschaft ist ein freier Zusammenschluss von Bürgern, welche die Ideale des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. in Köln vertreten.
- 2) Insbesondere treten die Mitglieder ein für Glaube, Sitte, Heimat und Treue. Sie stellen sich folgende Aufgaben:
  - a) Bekenntnis des Glaubens durch christliche Lebensführung,
  - b) Schutz der Sitte durch Eintreten für christliche Sitte und Kultur sowie Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit,
  - c) Liebe zur Heimat durch:
    - tätige Nachbarschaftshilfe,

- Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des Brauchtums.
- Persönlichkeits- und Gemeinschaftsförderung durch die Pflege des Gemeinschaftslebens und der Tradition, des Schießsports, des Fahnenschwenkens und der schützenmusikalischen Gruppierungen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Die Schützenbruderschaft verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Die Schützenbruderschaft verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie ist selbstlos tätig.
- 2) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf finanzielle oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Schützenbruderschaft. Dies gilt auch für jeden Fall der Beendigung der Mitgliedschaft sowie für den Fall der Auflösung der Schützenbruderschaft.
- 3) Eine Erstattung für Aufwendungen, die im Interesse der Schützenbruderschaft getätigt werden, findet nur statt, wenn diese vom gesetzlichen Vorstand veranlasst oder genehmigt sind.

## **III. Mitgliedschaft**

### **§ 4 Mitglieder, Eintritt, Austritt, Ausschluss**

- 1) Die Schützenbruderschaft hat:
  - a. Ordentliche Mitglieder ( Abs.2)
  - b. Außerordentliche Mitglieder (Abs.3)
  - c. Ehrenmitglieder (Abs. 4)
- 2) Als Ordentliche Mitglieder können männliche Personen aufgenommen werden, die geschäftsfähig und bereit sind, für den Zweck der Schützenbruderschaft einzutreten.

Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft erfolgt durch einen an den Vorstand der Kompanien zu richtenden Aufnahmeantrag und dessen Annahme durch Beschluss des jeweiligen Kompanievorstandes.

3) Außerordentliche Mitglieder können werden:

- a. Personen weiblichen Geschlechtes
- b. Personen unter 18 Jahren

Die außerordentlichen Mitglieder bekennen sich ausdrücklich zu den Leitsätzen der Schützenbruderschaft und der Satzung. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Abteilungsvorstand/ Kompanievorstand.

4) Ehrenmitglieder können Personen werden, die nicht der Schützenbruderschaft angehören und sich um das Wohl der Schützenbruderschaft und um das Gemeinwohl in besonderer Weise verdient gemacht haben. Sie werden durch Beschluss des gesetzlichen Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt.

Die Pfarrer der katholischen und evangelischen Kirchengemeinden, in deren Sprengel der Stadtteil Wewer liegt, sind Ehrenmitglieder.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

6) Der Austritt geschieht durch schriftliche Erklärung an ein Mitglied des gesetzlichen Vorstandes. Er kann binnen eines Monats durch schriftliche Erklärung an den gesetzlichen Vorstand widerrufen werden. Über die Rechtzeitigkeit des Widerrufs entscheidet der gesetzliche Vorstand. Der Austritt wird wirksam zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Erklärung dem gesetzlichen Vorstand zugegangen ist.

7) Der gesetzliche Vorstand kann ein Mitglied aus der Schützenbruderschaft ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher wichtiger Grund ist in der Regel dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen der Schützenbruderschaft erheblich geschädigt hat oder mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der gesetzliche Vorstand soll vor seiner Entscheidung das Mitglied hören.

8) Der Pfarrer der katholischen Kirchengemeinde ist in der Regel der Präses der Schützenbruderschaft.

### **§ 5 Pflichten des Mitgliedes**

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen.
- 2) Nach Möglichkeit soll es an den Veranstaltungen der Bruderschaft, kirchlichen Veranstaltungen und Beisetzungen verstorbener Mitglieder teilnehmen.

### **§ 6 Beitrag**

- 1) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben an die Schützenbruderschaft Beiträge zu zahlen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 2) Gerät ein Mitglied unverschuldet in eine wirtschaftliche Notlage, kann der Vorstand ihm für einen festzulegenden Zeitraum die Zahlung des Beitrages stunden, teilweise oder ganz erlassen.

## **IV. Organe und innere Verfassung der Schützenbruderschaft**

### **§ 7 Gliederung der Schützenbruderschaft**

- 1) Die Gesamtheit der Mitglieder bildet das Schützenbataillon.
- 2) Das Schützenbataillon ist derzeit in zwei Kompanien aufgeteilt.
- 3) Die Gründung und Auflösung sowie die Zugehörigkeit von Abteilungen ist zulässig.
- 4) Jedes ordentliche Mitglied der Schützenbruderschaft ist auch Mitglied einer Kompanie. Die Zugehörigkeit sollte sich bei den im Stadtteil Wewer wohnhaften ordentlichen Mitgliedern nach der Lage der Wohnung richten. Die ordentlichen Mitglieder, die außerhalb des Stadtteils Wewer wohnhaft sind, können sich einer Kompanie ihrer Wahl anschließen.
- 5) Ehrenmitglieder brauchen sich keiner Kompanie anschließen.

- 6) Die Mitglieder der Kompanien bestimmen deren weitere Untergliederung in Züge und Gruppen. Die ordentlichen Mitglieder wählen den Hauptmann, den Kompaniefeldwebel, deren Vertreter und die Führer der Züge und Gruppen.

### **§ 8 Organe der Schützenbruderschaft**

Organe der St. Johannes- und St. Hubertus-Schützenbruderschaft Wewer 1910 e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der gesetzliche Vorstand
- c) der Bataillonsvorstand
- d) der Gesamtvorstand
- e) der Präses

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören an:
  - a. Die ordentlichen Mitglieder
  - b. Die Ehrenmitglieder
- 2) In jedem Jahr ist - nach Möglichkeit in den ersten drei Monaten - eine Mitgliederversammlung durchzuführen.
- 3) Der Termin wird vom gesetzlichen Vorstand festgesetzt.
- 4) Der gesetzliche Vorstand hat durch zeitnahe Ankündigung in der Tagespresse und durch öffentliche Mitteilung in den vereinseigenen Aushangkästen - mindestens einen Monat vor dem festgesetzten Termin - zur Mitgliederversammlung einzuladen. Die Aushangkästen befinden sich z. Zt.
  - a. Auf dem Meere
  - b. Alter Hellweg/Wieneken Weg
  - c. Kirche/Pfarrzentrum
  - d. Vereinslokal „Zum Hölzchen“
  - e. Bürgerhaus

Mit der Einladung ist die Bekanntgabe der Tagesordnung zu verbinden.

- 5) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, Anträge auf Erörterung und Beschlussfassung durch die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung zu stellen. Die Versammlung hat sich mit jedem Antrag zu befassen, der dem gesetzlichen Vorstand spätestens zehn Tage vor dem festgesetzten Termin in schriftlicher Form zugegangen ist. Bei der Berechnung der Frist wird der Tag der Versammlung nicht berücksichtigt. Der gesetzliche Vorstand hat den Antrag innerhalb von drei Tagen im Wortlaut den übrigen ordentlichen Mitgliedern durch öffentlichen Aushang bekanntzugeben. Wird die Bekanntgabe versäumt oder erfolgt sie nicht frist- oder formgerecht, hat sich die Versammlung auf Verlangen des betroffenen ordentlichen Mitgliedes mit dem Antrag zu befassen.
- 6) Hat der Antrag eine Änderung der Satzung zum Gegenstand oder ist mit dem Antrag eine Satzungsänderung verbunden, so ist eine Erörterung und Beschlussfassung durch die Versammlung nur zulässig, wenn der Antrag dem gesetzlichen Vorstand mit der Unterschrift von 25 namentlich benannten Mitgliedern zugeht. Stellt der Vorstand einen Verstoß gegen diese Bestimmung fest, hat er dies dem oder den betroffenen Mitglied(ern) unverzüglich mitzuteilen, um eine Heilung innerhalb der Frist zu ermöglichen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fünfzehn Prozent der Mitglieder der Schützenbruderschaft anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist sogleich nach Eröffnung der Versammlung durch den Vorstand festzustellen. Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein, so hat der Vorstand binnen zwei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung unter Verzicht auf Frist und Form einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern nicht Änderungen der Satzung Gegenstand der Beschlussfassung sind.
- 8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn der gesetzliche Vorstand mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder dies beschließt oder wenn mindestens einhundert ordentliche Mitglieder der Schützenbruderschaft dies durch schriftlich an den gesetzlichen Vorstand zu richtenden Antrag verlangen. Der Antrag ist nur wirksam, wenn er begründet und der Beschluss angegeben wird, den die Mitgliederversammlung fassen soll. Der gesetzliche Vorstand hat über den Antrag binnen zwei Wochen zu entscheiden. Er darf den Antrag nur ablehnen, wenn ein Fehler in der Form des Antrags vorliegt. Lehnt er den Antrag ab, hat er die betroffenen ordentlichen Mitglieder unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich zu informieren. Stellt der gesetzliche Vorstand fest, dass der Antrag formgerecht ist, bestimmt er sogleich auch den Termin der außerordentlichen



Mitgliederversammlung, die nicht später als zwei Monate nach Zugang des Antrags beim gesetzlichen Vorstand stattfinden darf.

- 9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. In diesem ist festzuhalten
- a) die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  - b) das Ergebnis von Wahlen -bei Wahlen von ordentlichen Mitgliedern des Vorstandes gem. §§ 13 und 14 Ziffer b. bis g. unter Angabe der Einzelergebnisse, wenn durch Stimmzettel abgestimmt wurde
  - c) und der Wortlaut der von der Versammlung gefassten Beschlüsse.

Das Protokoll ist vom Verfasser und von mindestens zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes zu unterzeichnen und in der nächsten Mitgliederversammlung zwecks Genehmigung vorzutragen.

### **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Prüfung und Genehmigung des Protokolles der vorangegangenen Mitgliederversammlung.
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes.
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes.
- d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
- e) Entlastung des Vorstandes.
- f) Wahl des Versammlungsleiters.
- g) Wahl des gesetzlichen Vorstandes, der Stellvertreter und der Funktionsträger.
- h) Wahl der Kassenprüfer.
- i) Änderung der Satzung.
- j) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gemäß §6.
- k) Entschließungen zur Gestaltung des Schützenbruderschaftslebens.
- l) Auflösung der Schützenbruderschaft.

### **§ 11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

- 1) Bei der Beschlussfassung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Kann die Beschlussfassung zu einem unmittelbaren wirtschaftlichen

Vorteil für ein Mitglied führen, so ist dieses Mitglied von der Abstimmung ausgeschlossen. Bei der Erörterung kann es mitwirken. Wird über eine Wahl abgestimmt, so ist jedes zur Wahl stehende Mitglied von der Abstimmung ausgeschlossen.

- 2) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen:
- a. bei der Wahl des gesetzlichen Vorstandes.
  - b. bei der Entscheidung über eine Änderung der Satzung.

Bei der Entscheidung über die Auflösung der Schützenbruderschaft wird durch Stimmzettel abgestimmt. In sonstigen Fällen findet eine Abstimmung durch Stimmzettel nur statt, wenn dies von einem Drittel der erschienenen Mitglieder verlangt wird. Bei sonstigen Wahlen ist eine Entscheidung durch Akklamation zulässig, wenn nur eine Person zur Wahl steht.

- 3) Ein Beschluss ist angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf ihn entfällt. Eine zur Wahl stehende Person ist gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stehen für ein Amt mehr als drei Personen zur Wahl und erlangt keine die erforderliche Mehrheit der Stimmen, so nehmen an den weiteren Wahlgängen nur noch die drei Personen als Kandidaten teil, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Im nächsten Wahlgang entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 4) Der Beschluss, mit dem die Entlastung des gesetzlichen Vorstandes ausgesprochen oder mit dem der Jahresbeitrag des Mitgliedes festgesetzt wird, bedarf zu seiner Annahme der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 5) Der Beschluss, der die Änderung der Satzung zum Gegenstand hat oder mit dem eine Änderung der Satzung verbunden ist, bedarf zu seiner Annahme der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
- 6) Der Beschluss über die Auflösung der Schützenbruderschaft ist wirksam, wenn die nachfolgenden drei Bedingungen erfüllt sind.
- a) ein Antrag von mindestens zweihundert namentlich benannten ordentlichen Mitgliedern, der dem gesetzlichen Vorstand in schriftlicher Form zugegangen ist und in welchem die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Auflösung der Schützenbruderschaft verlangt wird,

- b) in der auf diesen Antrag hin einberufenen Versammlung zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind,
- c) die Auflösung der Schützenbruderschaft mit den Stimmen von mehr als drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen wurde.

### **§ 12 Versammlungsleiter**

- 1) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel durch ein vom gesetzlichen Vorstand bestimmtes Mitglied des gesetzlichen Vorstandes geleitet.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt ein nicht dem gesetzlichen Vorstand angehörendes Mitglied zum Versammlungsleiter, wenn der gesetzliche Vorstand der Schützenbruderschaft zu wählen ist.
- 3) Werden die wirtschaftlichen Interessen eines Mitgliedes durch den Gegenstand der Erörterung oder Beschlussfassung unmittelbar berührt, so ist das Mitglied während der Erörterung und Beschlussfassung von der Leitung der Versammlung ausgeschlossen.

### **§ 13 Gesetzlicher Vorstand**

- 1) Die Schützenbruderschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei ordentliche Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes vertreten.
- 2) Dem gesetzlichen Vorstand gehören als ordentliche Mitglieder an:
  - a. der 1.Vorsitzende (Oberst)
  - b. der 2.Vorsitzende (Oberstleutnant)
  - c. der Geschäftsführer (Major)
  - d. der Schatzmeister (Major)
- 3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist ausgeschlossen.
- 4) Das ordentliche Mitglied des gesetzlichen Vorstandes muss auch Mitglied der Schützenbruderschaft sein. Endet die Mitgliedschaft in der Schützenbruderschaft, so ist damit das Ausscheiden aus dem gesetzlichen Vorstand verbunden.

### **§ 14 Bataillonsvorstand**

- 1) Dem Bataillonsvorstand gehören als ordentliche Mitglieder an:
  - a. der gesetzliche Vorstand
  - b. der stellv. Geschäftsführer
  - c. die stellv. Schatzmeister (1. stellv. Schatzmeister und Finanzwart)
  - d. der Schriftführer
  - e. der Medienoffizier
  - f. der Schützenmeister
  - g. der Festausschussvorsitzende
  - h. der Präses
  - i. die Hauptleute
  - j. die Kompaniefeldwebel
  - k. der Oberstadjutant
  - l. der Verwaltungsrat
  
- 2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist ausgeschlossen.
  
- 3) Das ordentliche Mitglied des Bataillonsvorstandes muss auch Mitglied der Schützenbruderschaft sein. Endet die Mitgliedschaft in der Schützenbruderschaft, so ist damit das Ausscheiden aus dem Bataillonsvorstand verbunden.

### **§ 15 Gesamtvorstand**

- 1) Dem Gesamtvorstand gehören als ordentliche Mitglieder an:
  - a. der Bataillonsvorstand
  - b. alle gewählten Offiziere und Unteroffiziere
  - c. der amtierende König
  
- 2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist ausgeschlossen.

- 3) Das ordentliche Mitglied des Gesamtvorstandes muss auch Mitglied der Schützenbruderschaft sein. Endet die Mitgliedschaft in der Schützenbruderschaft, so ist damit das Ausscheiden aus dem Gesamtvorstand verbunden.

### **§ 16 Wahl des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand im Sinne der §§ 13 und 14 Ziffer b. bis g. wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt im Amt, bis der neugewählte Vorstand die Wahl annimmt.
- 2) Jedes ordentliche Mitglied des Vorstandes ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Scheidet ein ordentliches Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

### **§ 17 Aufgaben des gesetzlichen Vorstandes**

- 1) Der gesetzliche Vorstand vertritt und repräsentiert die Schützenbruderschaft nach außen. Er führt die laufenden Geschäfte der Schützenbruderschaft. Der Vorstand ist verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Anmeldungen zum Vereinsregister vorzunehmen.
- 2) Zur Erledigung der Aufgaben des gesetzlichen Vorstandes kann ein Verwaltungsrat berufen werden.
- 3) Der gesetzliche Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Protokoll über den Ablauf der Mitgliederversammlung erstellt wird. Ein Mitglied des Bataillonsvorstandes trägt im Auftrage des gesetzlichen Vorstandes der Mitgliederversammlung das Protokoll vor und lässt über die Genehmigung beschließen.
- 4) Der gesetzliche Vorstand berichtet im Geschäftsbericht über seine Tätigkeit und über Geschehnisse, die für die Schützenbruderschaft von Bedeutung sind. Im Kassenbericht legt er der Mitgliederversammlung Rechnung über das vergangene Geschäftsjahr ab.

- 5) Der gesetzliche Vorstand legt den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern alle Belege über Geschäftsvorfälle im Geschäftsjahr vor und versichert die Vollständigkeit.
- 6) Der gesetzliche Vorstand kann sich zur Ergänzung der Bestimmungen der Satzung eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 18 Aufgaben des Bataillons- und des Gesamtvorstandes**

Die Aufgaben des Bataillons- und des Gesamtvorstandes sind u. a. in der Geschäftsordnung geregelt.

### **§ 19 Sitzungen des gesetzlichen Vorstandes**

- 1) Der gesetzliche Vorstand hat sich zur Erledigung seiner Aufgaben mindestens einmal je Quartal zusammenzufinden.
- 2) Die Sitzungen des gesetzlichen Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, im Falle auch dessen Verhinderung vom Geschäftsführer einberufen und geleitet. Die Einberufung soll schriftlich und mit Wochenfrist erfolgen.
- 3) Der gesetzliche Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ein Beschluss ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der erschienenen Mitglieder zustimmen.
- 4) Werden durch die Tätigkeit des gesetzlichen Vorstandes wirtschaftliche Interessen eines seiner Mitglieder unmittelbar berührt, so gelten die Bestimmungen der § 11 (Mitgliederversammlung) und § 12 (Versammlungsleiter) entsprechend.
- 5) Werden in der Sitzung des gesetzlichen Vorstandes Beschlüsse gefasst, so sind diese in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen.

## **§ 20 Rechtsgeschäfte besonderen Umfangs**

- 1) Der gesetzliche Vorstand soll den Bataillonsvorstand bei Rechtsgeschäften beteiligen. Wenn er Rechtsgeschäfte, die die Schützenbruderschaft über einen Betrag von mehr als 10.000,00 EURO verpflichten, Grundstücksgeschäfte oder Dauerschuldverhältnisse eingeht, sind diese im Innenverhältnis für die Schützenbruderschaft nur wirksam, sofern der Bataillonsvorstand mehrheitlich zuvor zugestimmt oder in seiner nächsten Sitzung nachträglich die Genehmigung erteilt hat.
  
- 2) Für die Mitglieder des Bataillonsvorstandes und ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften gelten die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung und den Versammlungsleiter sinngemäß.

## **§ 21 Auflösung des Vereins und Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes**

- 1) Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung der St. Johannes- und St. Hubertus-Schützenbruderschaft Wewer 1910 e. V., so soll der Beschluss sich auch auf die Verteilung des Vermögens beziehen, das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibt.
  
- 2) Fehlt eine solche Bestimmung im Auflösungsbeschluss oder wird die Schützenbruderschaft durch hoheitlichen Eingriff aufgelöst, so soll das überschießende Vereinsvermögen der katholischen Kirchengemeinde in Wewer und der für den Stadtteil Wewer zuständigen evangelischen Kirchengemeinde zufallen. Die Aufteilung zwischen den Empfängern soll vorgenommen werden, nach dem Verhältnis der Zugehörigkeit der Vereinsmitglieder zu den Kirchengemeinden im Zeitpunkt der Auflösung oder des Auflösungsbeschlusses.
  
- 3) Bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der katholischen Kirchengemeinde und der für den Stadtteil Wewer zuständigen evangelischen Kirchengemeinde zu. Die Aufteilung erfolgt nach dem Verhältnis der Zugehörigkeit der Vereinsmitglieder zu den Kirchengemeinden im Zeitpunkt des Wegfalls des steuerbegünstigten Zweckes.

## V. Sonstiges

### § 22 Königsschießen

- 1) Das traditionelle Königsschießen findet einmal im Kalenderjahr statt. Der Termin wird vom Vorstand festgelegt.
- 2) Am Königsschießen dürfen alle ordentlichen Mitglieder teilnehmen.
- 3) Als König wird das ordentliche Mitglied proklamiert, das den Rest des Vogels abschießt. Es wird sogleich mit den Insignien der Königswürde ausgezeichnet. Das Mitglied hat die Königswürde für ein Jahr - bis zur Proklamation seines Nachfolgers - inne.
- 4) Der König ist in den fünf auf seine Proklamation folgenden Jahre vom Königsschießen ausgeschlossen, es sei denn, er wird durch Beschluss des gesetzlichen Vorstandes zugelassen.

### § 23 Datenschutzklausel

#### 1) Datenspeicherung und Verarbeitung

Mit dem Beitritt eines Mitglieds in die St. Johannes- und St. Hubertus-Schützenbruderschaft Wewer 1910 e.V. werden der Name, der Vorname, die Anschrift, das Geburtsdatum, das Eintrittsdatum und die Bankverbindung aufgenommen. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Es wird gewährleistet, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt sind. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur intern verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, welches der Verarbeitung oder Nutzung entgegenstehen könnte.

#### 2) Pressearbeit und Internet

Die St. Johannes- und St. Hubertus-Schützenbruderschaft Wewer 1910 e.V. informiert die Tagespresse sowie die lokalen Zeitungen und Zeitschriften über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse (Königsschießen, Schützenfest, u.a.). Diese Informationen werden



zusätzlich auf Plakaten und der Internetseite des Vereins in Text- und Bildform veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand dieser Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Internetseite des Vereins entfernt.

Personenbezogene Daten, die der Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben (z.B. Chronik) im Verein dienen, werden jedoch weiterhin verarbeitet und veröffentlicht.

### 3) Aufbewahrungsfrist von Mitgliederdaten

Beim Austritt werden die Daten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Gespeichert werden lediglich bei verdienstvollen Mitgliedern die Daten des Mitglieds zur Führung der Vereinschronik. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt.

### 4) Zugehörigkeit zum Bunde der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften

Als Mitglied im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften (BHDS) ist die St. Johannes- und St. Hubertus-Schützenbruderschaft Wewer 1910 e.V. verpflichtet, ihre Mitglieder über ein Online-Mitgliederverwaltungssystem an den Bundesverband zu melden. Verarbeitet werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum und Eintrittsdatum. Diese dienen der genauen Prüfung der Mitgliedermeldungen, von Bedürfnisbescheinigungen nach dem Waffenrecht sowie von Ehrungen und Auszeichnungen durch den Bundesverband.


Dieser freiwilligen Einwilligung in die Datenverarbeitung durch den Dachverband kann durch schriftlichen Antrag an den Vorstand der St. Johannes- und St. Hubertus-Schützenbruderschaft Wewer 1910 e.V., jederzeit widersprochen werden.

Im Falle des Widerspruchs kann der Widersprechende an den Bezirks-, Diözesan- und Bundeswettbewerben nicht teilnehmen und die Ehrungen und Auszeichnungen des Bundesverbandes nicht erhalten. Im Online-Mitgliederverwaltungssystem des Bundesverbandes werden diese personenbezogenen Daten des widersprechenden Mitglieds durch die St. Johannes- und St. Hubertus-Schützenbruderschaft Wewer 1910 e.V. als anonymisiert gekennzeichnet.

**§ 24 Inkrafttreten der Satzung**

- 1) Die Satzung tritt mit ihrer Anmeldung zum Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig treten alle Bestimmungen und Beschlüsse, die dieser Satzung entgegenstehen, außer Kraft.
  
- 2) Verstößt eine Bestimmung dieser Satzung gegen geltendes Recht, soll dadurch die Wirksamkeit der weiteren Bestimmungen nicht berührt werden. Handelt es sich um eine nachgiebige Gesetzesvorschrift, so soll an deren Stelle die Bestimmung der Satzung gelten.

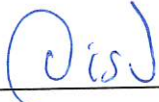
Paderborn - Wewer, 12. März 2016



Oberst



Stellv. Oberst



Geschäftsführer



Schatzmeister